

Fachplan Küstenschutz Amrum

Grundlagen

Schutzgebiete

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	2
Natur- und Landschaftsschutz	3
Gesetzlich geschützte Biotop	3
Naturschutzgebiete	4
NSG "Amrumer Dünen"	4
NSG "Amrum-Odde"	5
NSG "Nordfriesisches Wattenmeer"	6
Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	8
FFH-Gebiet	8
Ramsar-Gebiet	9
Landschaftsschutzgebiete	9
Raumordnungsplanung	10
Landschaftsplan	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Naturschutzgebiete auf Amrum <i>LKN-SH (16.06.2010)</i>	4
Abb. 2: Naturschutzgebiet Amrumer Dünen <i>LKN-SH (16.06.2010)</i>	4
Abb. 3: Naturschutzgebiet Amrum-Odde <i>LKN-SH (16.06.2010)</i>	5
Abb. 4: Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer <i>LKN-SH (16.06.2010)</i>	6

Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht haben gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 25 LNatschG größte Bedeutung. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten erfolgte mit den Gebieten Amrumer Dünen, Amrum-Odde und Nordfriesisches Wattenmeer.

Die Insel Amrum wurde mit Ausnahme der bebauten Gebiete, der in Kraft befindlichen Bebauungspläne und der Naturschutzgebiete als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer grenzt an diese Gebiete seeseitig an.

Weiterhin ist das europäische Netz "Natura 2000" zu berücksichtigen. Amrum ist umgeben vom FFH Gebiet (Flora – Fauna – Habitat) "Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" und dem Vogelschutzgebiet "Ramsar – Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete". Auf der Insel befindet sich das FFH-Gebiet "Küsten- und Dünenlandschaften Amrum", die entsprechenden Richtlinien aus Sicht des Naturschutzes sind zu berücksichtigen.

In der Neufassung des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein vom 11.10.2002 heißt es: "Der Küstenschutz hat in der Abwägung stets eindeutigen Vorrang vor allen anderen Belangen." Weiter heißt es: "Zur Erhaltung der Inselsubstanz sind die Küstenschutzmaßnahmen auf den Nordfriesischen Inseln von besonderer Bedeutung."

Grundsätzlich sind die im Generalplan Küstenschutz 2001 gemachten Angaben auch Ziele der Landesraumordnungsplanung. Die Landesregierung hat im Raumordnungsbericht Küste und Meer 2005 formuliert: "Wegen seiner lebensschützenden Funktion hat der Küstenschutz Vorrang vor anderen Interessen."

Gesetzlich geschützte Biotop

Im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden verschiedene Biotop unter Schutz gestellt. Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der gesetzlich geschützten Biotop führen können, sind verboten.

In § 15a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden verschiedene Biotop unter Schutz gestellt. Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der gesetzlich geschützten Biotop führen können, sind verboten. Vorkommende Biotop sind Wattflächen, Salzwiesen, Brackwasserröhrichte, naturnahe und unverbauten Flussabschnitte, Heiden, Binnen- und Küstendünen, Steilküsten und Strandwälle, Trockenrasen und Staudenfluren sowie sonstige Sukzessionsflächen. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben gesetzlich geschützte Biotop gem. § 25 LNatschG größte Bedeutung.

Küstenschutzmaßnahmen erfordern eine Ausnahme vom Veränderungsverbot dieser Biotop. Von einer rund 31,5 km² großen Fläche sind rund 89 Prozent (28 km²) gesetzlich geschützt.

Naturschutzgebiete

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten erfolgte mit den Gebieten Amrumer Dünen, Amrum-Odde und Nordfriesisches Wattenmeer.

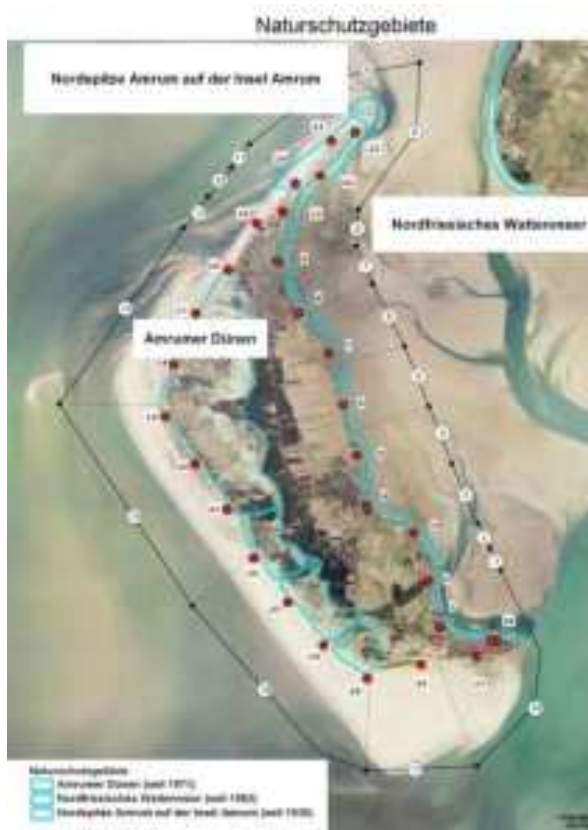


Abb. 1: Naturschutzgebiete auf Amrum LKN-SH (16.06.2010)

NSG "Amrumer Dünen"

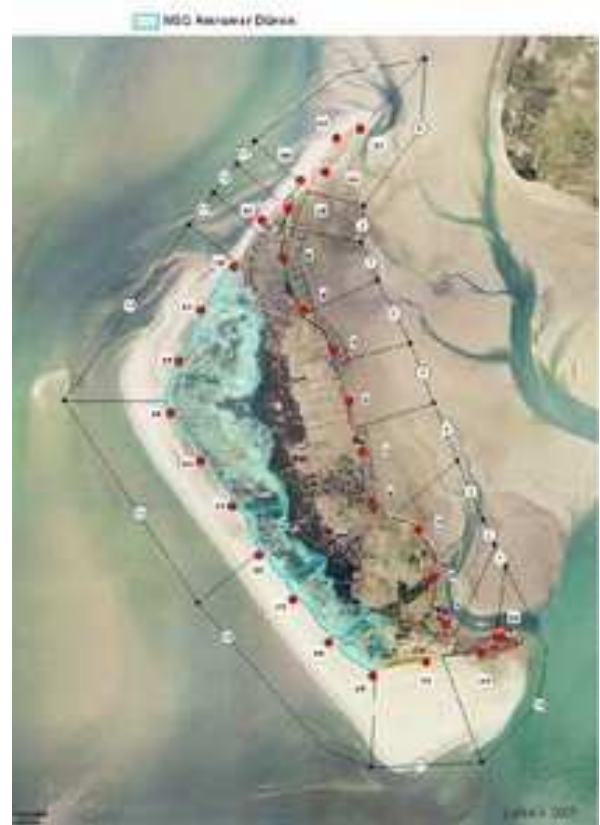


Abb. 2: Naturschutzgebiet Amrumer Dünen LKN-SH (16.06.2010)

Verordnung v. 18.3.1971, GVOBl. Schl.-H. S. 147

Das Naturschutzgebiet Amrumer Dünen wurde am 18. März 1971 (Ergänzung am 06. Dezember 1989) durch eine Landesverordnung eingerichtet. Das Gebiet umfasst 728 ha und wird vom Öömrang Ferian e.V. betreut.

Anders als auf Sylt, aber den Verhältnissen bei St. Peter Ording vergleichbar, hat sich mit dem Kniepsand ein bis zu 1 km breiter Außensand den Dünen vorgelagert. Der Sand stammt von weiter westlich gelegenen, saaleiszeitlichen Geestkernen, die von der Brandung abadiert wurden. Zwischen 80 und 120 cm über der mittleren Hochwasserlinie aufgesandet und nur bei Sturmfluten überspült, unterliegt er einer ständigen Umlagerung und spendet am Dünenfuß Sand für eine von der Sandquecke (*Agropyron junceum*) eingeleitete Vordünenbildung. Die weitere Entwicklung zur Weißdüne erfolgt - theoretisch - über den Blauen Helm (*Leymus arenarius*) und vor allem den weniger salztoleranten Strandhafer (*Ammophila arenaria*), der für seine optimale Entwicklung eines mit kontinuierlicher Überwehung erfolgenden ständigen Nährstoffeintrages bedarf. Diese

Entwicklung lässt sich derzeit auf Amrum nirgends überzeugend beobachten, da die Neubildung von Weißdünen stagniert.

Bei abgeschwächter Übersandung schließt sich die Vegetation: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Rotschwengel (*Festuca rubra*) und Sand-Segge (*Carex arenaria*) leiten den Übergang zu einer von niedrigen Gräsern beherrschten Graudüne ein, der mit zunehmender Bodenreifung die Heidedüne mit dominierender Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) folgt. Botanisch besonders reizvoll sind verschiedene "Sonderstandorte": wo auf hohen Dünenkuppen Silbermöven ihre Miesmuschel-Mahlzeit verzehren, findet sich unter anderem die Dünenrose (*Rosa pimpinellifolia*) ein. In feuchten Dünentälern treffen wir zunächst Siedlungspioniere an wie Kriechendes Straußgras (*Agrostis stolonifera*) und Schwarzköpfige Binse (*Juncus anceps*), im Zuge der weiteren Entwicklung gefolgt von einer Fülle von Niedermoor- und Feuchtheiden-Arten wie Blutauge (*Potentilla palustris*), Glockenheide (*Erica tetralix*) und Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*).

Die Dünen liegen als junge nacheiszeitliche Bildungen Schmelzwassersanden der Altmoräne auf. Wo der Wind diese freilegt, tauchen Siedlungsspuren auf, die älteste ein zweikammeriges, jungsteinzeitliches Steinkistengrab nahe der Vogelkoje südlich Norddorf, zusätzlich zahllose bronzezeitliche Hügelgräber und schließlich Wohnplätze und Dorfanlagen aus dem Zeitraum zwischen Völkerwanderungszeit und Mittelalter.

NSG "Amrum-Odde"



Abb. 3: Naturschutzgebiet Amrum-Odde LKN-SH (16.06.2010)

Verordnung v. 29.10.1936, Reg. Amtsbl. S. 343, Änderung 9.4.1970 GVOBl. Schl.-H. S. 119

Das Seevogel-Schutzgebiet liegt auf dem dünenbesetzten nördlichen Nehrungshaken der Insel. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 150 Hektar; allerdings sind die Grenzen des Gebietes fließend.

Strand und Dünenkette der Nordspitze sind dem ständigen Angriff des Meeres ausgesetzt. Sturmfluten haben die Küstenlinie seit Beginn des 20. Jahrhunderts um etwa 500 Meter zurückverlegt, wobei die Odde in diesem Zeitraum etwa die Hälfte ihrer ehemaligen Fläche eingebüßt hat. Die Anregung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes Amrum-Odde kam 1933 von Dr. Heinrich Kirchner aus Bad Oldesloe (Kreis Stormarn), der Amrum als Kurgast besuchte. Am 29. Oktober 1936 wurde auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 die erste Naturschutzverordnung für die Nordspitze Amrum-Odde erlassen. Im Jahr 1936 ließ die Gemeinde Norddorf auf Amrum im "Haustal" das reetgedeckte Vogelwärterhäuschen errichten. Zu den Aufgaben des Vogelwärters gehören zum einen die Information und

auch Lenkung der vielen Besucher, zum anderen Erhaltung und Schutz des Dünengürtels. Letzteres ist nur durch sandhaltende Maßnahmen wie die Errichtung von Sandfangzäunen und Halmpflanzungen zu erreichen.

Seit 1941 wird Amrum-Odde durch den Verein Jordsand betreut. Das Gebiet wurde 1970 auf 71 ha erweitert. Den bereits frühzeitig erfolgten Schutzbemühungen um die Amrumer Odde liegt der Gedanke zugrunde, nicht nur eine reichhaltige Tierwelt vor dem unmittelbaren menschlichen Zugriff zu sichern, sondern darüber hinaus einen großartigen, nahezu unberührten Landschaftsausschnitt gegen den Massentourismus abzuschirmen. Im Luv der Odde finden sich Meersenf-Spülsäume und steile Weißdünenstaffeln, die durch breite Dünentäler eingeschnitten sind. Im Lee finden sich Grau- und Braundünen mit Labkraut (*Galium verum*), Schmalblättrigem Thymian (*Thymus serpyllum*), Dünen-Hornkraut (*Cerastium diffusum*) und, sehr selten, der Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*). Vegetationskundlich reizvoll sind die Übergangsbereiche der leeseitigen flachen Dünen und übersandeten Dünentäler zum Watt.

Die Hauptkämme der Dünen verlaufen auf der Amrum-Odde in west-östliche Richtung. Die breiten Dünentäler inklusive der Hänge sind geeignete Brutplätze für viele Seevögel. Die an der äußersten Nordspitze den Dünen vorgelagerte "Kiesfläche" ist nicht nur der einzige Brutplatz von Zwergseeschwalben im NSG, sondern auch wichtiger Rastplatz. Das Salzwiesen-Vorland, fällt im Frühsommer durch die Blüten der Strandnelke und später durch die Strandfliederblüte auf. Nach der Unterschutzstellung waren Seeschwalben zunächst die wichtigsten Brutvögel der Odde. In den 1960er Jahren sind die Brutplätze von den Seeschwalben vollkommen aufgegeben worden. Nur ein kleiner Ersatz sind die seit Mitte der 1970er Jahre auf der "Kiesfläche" direkt an der Nordspitze brütenden Zwergseeschwalben. Die "Kiesfläche" ist einer ihrer wichtigsten Brutplätze an der deutschen Nordseeküste. Die Eiderente ist ein Charaktervogel der Vogelwelt Amrums. Rund 500 Paare brüten insgesamt in den Dünen der Insel; etwa 100 Brutpaare waren es 1995 auf der Odde. Ornithologische Eigenart Amrums ist die Tatsache, dass die Heringsmöwe inzwischen der häufigste Brutvogel der Insel ist und zahlenmäßig sogar die Silbermöwe überholt hat. Gut 700 Paare brüteten 1995 auf der Odde; insgesamt waren es etwa 3500 Brutpaare auf der gesamten Insel. Auf der "Kiesfläche" brüten regelmäßig einige Sandregenpfeifer. Der Mittelsäger ist ebenfalls Brutvogel der Amrumer Odde. In den Wildkaninchenhöhlen der Dünengebiete brüten seit Jahren regelmäßig einige Hohltauben. Die Sumpfohreule

ist mit Unterbrechungen regelmäßig mit einem Brutpaar auf der Odde vertreten. Eine große Bedeutung hat das NSG auch als Rastplatz und als Überwinterungsgebiet, z.B. für Eiderenten, Austernfischer und verschiedene Möwenarten. Etliche Greifvogelarten können zur Zugzeit auf der Odde beobachtet werden; sie folgen den Schwärmen der ziehenden Singvögel.

Das Gebiet ist von Norddorf aus zu Fuß über das Vogelwärterhaus im Haupttal der Odde zu erreichen. Von Anfang April bis Ende August besteht ein Betretungsverbot. Eine Umwanderung ist entlang einer durch Hinweisschilder ausgewiesenen Zone möglich.

NSG "Nordfriesisches Wattenmeer"

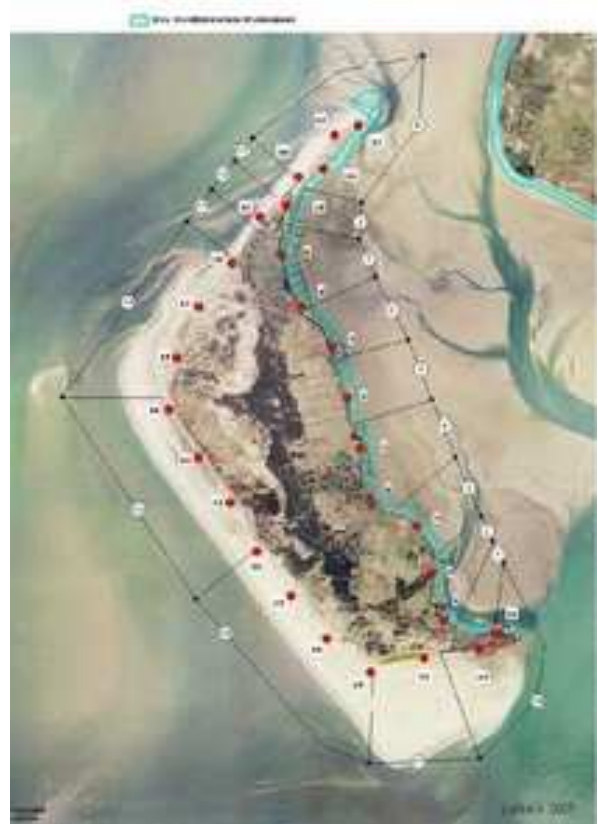


Abb. 4: Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer LKN-SH (16.06.2010)

Die Insel Amrum ist umgeben vom etwa 139.880 ha großen Naturschutzgebiet Nordfriesisches Wattenmeer (Verordnung vom 22.01.1974 GVOBl. Schl.-H. S.44, Änderungsverordnung vom 17.08.1976 GVOBl. Schl.-H. S.213, Änderungsverordnung vom 23.08.1982 GVOBl. Schl.-H. S.198). Sobald die Zonen 2 und 3 gemäß § 4 Nationalparkgesetz ausgewiesen sind, tritt die Naturschutzverordnung im Nationalpark außer Kraft (§ 13 Nationalparkgesetz). Die landwärtige Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der seewärtigen Kante des Landesschutzdeiches und für die Gebiete, die nicht

durch Deiche geschützt sind, am Böschungsfuß der Deckwerke bzw. an der mittleren Tidehochwasserlinie. Das Gebiet stellt eine großflächig zusammenhängende Naturlandschaft aus Außensänden, bis zu 20 Meter tiefen Seegatts, zahlreichen Prielen, Sand-, Misch- und Schlickwatten sowie Salzwiesen mit herausragender Bedeutung für eine speziell angepasste Wirbellosen - Fauna, die Fischbestände der Nordsee („Kinderstube“), Seevogelbrutbestände, als Rast- und Nahrungsbiotop für Wat- und Wasservögel und Seehunde dar. Küstenschutzmaßnahmen erfordern eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzverordnung.

Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Seit dem 22.07.1985 ist das Schleswig - holsteinische Wattenmeer durch Landesgesetz als Nationalpark unter Schutz gestellt (Gesetz zum Schutz des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres) und seit dem 16.11.1991 als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt.

Die Inhalte und Voraussetzungen für einen Nationalpark sind im § 14 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt. Die Inseln, die größeren Halligen und angrenzende, für den Naturschutz interessante Marschgebiete gehören nicht zum Nationalpark. Die landseitige Grenze des Nationalparks liegt 150 m seewärtig des Landesschutzdeiches und für die Gebiete, die nicht durch Deiche geschützt sind, 150 m seewärts des Deckwerks bzw. der mittleren Tidehochwasserlinie. Das Nationalparkgesetz (NPG) schränkt Küstenschutzmaßnahmen nicht ein (§ 2 Abs. 3 NPG). Das Nationalparkgesetz wurde am 17. Dezember 1999 neu gefasst.

FFH-Gebiet

Das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ und der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ sind der Europäischen Kommission im Oktober 1997 als Gebietsvorschlag gem. Art. 4 der Flora – Fauna – Habitat – Richtlinie (FFH-RL) gemeldet worden. Damit muss die Richtlinie bei schutzgebietsrelevanten öffentlichen Vorhaben beachtet werden. Eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten und erhebliche Störungen von Arten, für welche die Gebiete ausgewiesen sind, müssen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Insbesondere sind Pläne und Projekte auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete, Erheblichkeit von Beeinträchtigungen und Erheblichkeit der Störungen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist, zu prüfen. Außerdem kann die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschlechterung der besonderen Schutzgebiete zu vermeiden, im Einzelfall bedeuten, dass lenkende Maßnahmen für den Erhalt des Gebietes erforderlich sind (z.B. Godelniederung, Verlust von Wattflächen im Nationalpark).

Art. 6 Abs.1 FFH-Richtlinie verpflichtet in diesem Sinne, Bewirtschaftungspläne für die Schutzgebiete zu erstellen. Die Richtlinie für den Aufbau des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ("Natura 2000") findet auf Amrum Anwendung.

Ramsar-Gebiet

Das als Ramsar-Konvention bezeichnete Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung ist 1975 völkerrechtlich in Kraft getreten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, eine Feuchtgebietspolitik zu entwickeln und in Kraft zu setzen sowie generell Feuchtgebiete als Naturschutzgebiete auszuweisen. Unmittelbare Rechtswirkungen auf die Zulassung von Bauvorhaben oder Flächennutzungen entfaltet die Ramsar-Konvention nicht.

Landschaftsschutzgebiete

In der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen auf der Insel Amrum vom 20. Oktober 1982 wird die gesamte Insel Amrum mit Ausnahme der Naturschutzgebiete "Nordspitze Amrum" und "Amrumer Dünen" als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Von dem Schutz ebenfalls ausgenommen sind insbesondere die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung durch rechtsverbindliche Bebauungspläne (§ § 9 und 12 des Bundesbaugesetzes) ausgewiesenen Baugebiete.

Raumordnungsplanung

Die Landesregierung hat einen Landesraumordnungsplan (LROPI) erarbeitet, der die unterschiedlichen Planungsgrundlagen für Langfristplanungen bis zum Jahre 2010 zusammenfasst (Amtsbl. Schl.-H. Nr.30, Seiten 493-570). Amrum gehört dabei zu einem Ordnungsraum für Touristik und Erholung. Ziffer 7.3(3) enthält Angaben zur touristischen Nutzung der Küsten-, Ufer- und Strandabschnitte. Ziffer 9 enthält Angaben zum Küstenschutz. Dabei werden die Zielsetzungen, die im Generalplan „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein“ aufgeführt sind, als Ziele der Raumordnung und der Landesplanung angesehen. Nach dem Fortfall der Pflichtaufgabe "Kreisentwicklungsplan" als Beitrag zur Regionalplanung des Landes ist an dessen Stelle die freiwillige Rahmenplanung der Kreise getreten. Konkrete Angaben zum Küstenschutz auf Amrum liegen nicht vor.

Landschaftsplan

Die Gemeinden erstellen aufgrund der Landesverordnung vom 29. Juni 1998 örtliche Landschaftspläne. Die Gemeinden auf Amrum stellen einen gemeinsamen Landschaftsplan auf.

Konkrete Angaben im Hinblick auf den Küstenschutz werden nicht gemacht.